

Sparte Industrie

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung am 27.06.2019

GU a: 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der sonstigen holzverarbeitenden Industrie, mindestens jedoch 120,00 Euro

GU b: 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU), mindestens jedoch 120,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 60,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.